

# ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2023 14 vom 30. September 2024

ZG Verwaltungsgericht, 2024-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_verwaltungsgericht\\_S\\_2023\\_14](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2023_14)

FR: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2023 14 du 30 septembre 2024

IT: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2023 14 del 30 settembre 2024

## Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Arbeitslosenversicherung (Einstellung in der Anspruchsberechtigung) — Beschwerde

## Erwägungen

### E. 9

Urteil S 2023 14 und 9b), und damit genau um eine solche Arbeitsstelle, welche die Beschwerdeführerin suchte und ihrem Profil als gelernte Dentalassistentin entsprach (AWA-act. 13 S. 1 und 14 S. 2). Die Stelle erweist sich fraglos als zumutbar im Sinne von Art. 16 AVIG. Inwiefern der Beschwerdegegner seine Untersuchungspflicht in Bezug auf mögliche ent- schuld bare Gründe verletzt haben soll, ist nicht ersichtlich. Hinweise auf entschuld bare Gründe ergeben sich aus den Akten nicht. Die Beschwerdeführerin machte in diesem Zu- sammenhang geltend, sie sei in der entscheidenden Zeit ab dem 12. Juli 2022 stark aus- gelastet gewesen (Schnuppertag bei der E. \_\_\_\_\_ AG am 13. Juli 2022, Vorstellungsgespräch und Probearbeiten am 15. Juli 2022 und am 18. Juli 2022 bei Dr. F. \_\_\_\_\_ sowie die dafür notwendige Vorbereitungszeit) und habe bei der E. \_\_\_\_\_ AG bereits sehr gute Erfolgsaussichten auf eine Anstellung gehabt (act. 1 S. 11 f.). Der zeitliche Auf- wand für die Zusendung der Bewerbungsunterlagen dürfte minim gewesen sein – schät- zungsweise keine 10 Minuten. Die Nachricht, welche die Beschwerdeführerin in ihrer E- Mail am 19. Juli 2022 verspätet Dr. C. \_\_\_\_\_ sandte, war sehr kurz ("Sehr geehrte Frau C. \_\_\_\_\_ Ich entschuldige mich für die Verspätung der Bewerbung, hatte ziemlich viel stress in der letzten Woche. Ich bitte um Verständnis. Hiermit sende ich Ihnen mein Be- werbungsdossier. Vielen Dank und einen schönen Tag. Freundliche Grüsse A. \_\_\_\_\_"; AWA-act. 3 S. 2). Der E-Mail waren sechs Beilagen (Arbeitszeugnisse, Zeugnis Berufs- fachschule, Englischzertifikat, Fähigkeitszeugnis DA, Lebenslauf; AWA-act. 3 S. 3) beige- fügt, welche bereits vorher vorgelegen haben dürften. Es ist nicht nachvollziehbar, wes- halb die Beschwerdeführerin diesen geringen zeitlichen Aufwand nicht bereits am 12., 13., allenfalls 14. Juli 2022 (nach eigenen Angaben keine Verpflichtungen an diesem Tag) oder zumindest bis zum 18. Juli 2022 (Meldung Dr. C. \_\_\_\_\_ ans RAV) hätte tätigen kön- nen, um ihre Unterlagen Dr. C. \_\_\_\_\_ zu senden. Dies, zumal sie sich am 12. Juli 2022 auf zwei andere Stellen als Dentalassistentin (G. \_\_\_\_\_ und H. \_\_\_\_\_ AG) sowie zwischen dem 14. und 18. Juli 2022 auf vier weitere Stellen (am 14. Juli bei der Zahnarzt- praxis Dr. med. dent. I. \_\_\_\_\_, am 15. Juli bei der Zahnarztpraxis J. \_\_\_\_\_ AG so- wie am 18. Juli bei der Praxis Dr. med. dent. K. \_\_\_\_\_ und der Praxis Dr. med. dent. L. \_\_\_\_\_) beworben hatte (AWA-act. 12a), also einen entsprechenden Aufwand in der vermeintlich strengen Zeit mehrfach betrieben hatte. Gute Erfolgsaussichten auf eine Stel- le befreien die versicherte Person nicht von

ihrer Pflicht, sich weiterhin um andere Stellen zu bemühen (Schadenminderungspflicht), solange nicht rechtsverbindlich eine Zusicherung für eine solche besteht. Selbst der Umstand, dass die versicherte Person auf einen bestimmten Zeitpunkt eine die Arbeitslosigkeit beendende Erwerbstätigkeit aufnehmen kann, befreit grundsätzlich nicht von der Pflicht zur Stellensuche. Die versicherte Person

#### **E. 10**

Urteil S 2023 14 muss sich auch für diese Zeit um eine kurzfristige Stelle bemühen (AVIG-Praxis ALE, Rz. B 318). Aus ihrem Hinweis auf die guten Erfolgsaussichten bei der E.\_\_\_\_\_ AG zum Zeitpunkt des Bewerbungsverfahrens bei Dr. C.\_\_\_\_\_ vermag die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Der Sachverhalt erweist sich demnach als bezüglich der Frage über die Eignung der besagten Stelle als auch hinsichtlich geltend gemachter entschuldigbarer Gründe als abschliessend abgeklärt und von weiteren Abklärungen – wie sie von der Beschwerdeführerin eventualiter beantragt wurden (act. 1 S. 2) – sind keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten, weshalb davon abzusehen ist (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 122 V 157 E. 1d). Die Stelle bei Dr. C.\_\_\_\_\_ entsprach dem gesuchten Arbeitsprofil der Beschwerdeführerin und entschuldbare Gründe für die verspätete Einreichung der Bewerbungsunterlagen liegen keine vor. 5.5 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin mit der verspäteten Einreichung der Bewerbungsunterlagen an Dr. C.\_\_\_\_\_ die Verlängerung ihrer Arbeitslosigkeit in Kauf genommen hat und dadurch der Tatbestand nach Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG erfüllt ist. Entschuldbare Gründe für ihr Verhalten liegen keine vor. 6. Zu prüfen ist schliesslich, ob die vom Beschwerdegegner verhängten 38 Einstellungstage angemessen sind. Der Beschwerdegegner erachtete eine Einstelldauer von 38 Tagen – somit im mittleren Bereich des schweren Verschuldens – als angemessen. Dies liegt im Rahmen des Einstellrasters des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), gemäss welchem bei erstmaliger Ablehnung einer zugewiesenen oder selbstgefundenen zumutbaren unbefristeten Stelle eine Einstellung für 31 bis 45 Tage zu erfolgen hat (AVIG-Praxis ALE, Rz. D79) und erweist sich auch mit Blick auf die persönlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin sowie die Gegebenheiten des vorliegenden Falles als angemessen. Im Übrigen darf das Sozialversicherungsgericht sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen (BGE 141 V 365 E. 2.4 mit Hinweisen). Damit erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid als rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

#### **E. 11**

Urteil S 2023 14 Nachdem die Beschwerdeführerin den festgelegten Beginn der Einstellung auf den 13. Juli 2022 monierte (act. 1 S. 13), bleibt zu anmerken, dass dieser im vorliegenden Fall nicht zu beanstanden ist. Die Einstellungsfrist in der Anspruchsberechtigung beginnt gemäss Art. 45 Abs. 1 lit. b AVIV am ersten Tag nach der Handlung oder Unterlassung, derentwegen sie verfügt wird. Die Beschwerdeführerin unterliess es, ihre Bewerbungsunterlagen ab dem 12. Juli 2022 (Tag der Aufforderung) an Dr. C.\_\_\_\_\_ einzureichen, womit sich der Einstellungsbeginn ab dem nächsten Tag (13. Juli 2022) als korrekt erweist. 7. Mangels einer entsprechenden Bestimmung im AVIG ist das Verfahren vor dem Versicherungsgericht kostenlos (Art. 61 lit. fbis ATSG). In Anbetracht des Ausgangs des Verfahrens ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 61 lit. g ATSG).

#### **E. 12**

Urteil S 2023 14 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

---

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.